

Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb der KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 23.06.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) - sie ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER).

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Projekten und Kursen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 2

Anmeldung

Das Schuljahr umfasst den Zeitraum vom 01. August des Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Erfolgt die Anmeldung für die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll entgeltpflichtig.

Bei verspätetem Einstieg in einen Unterricht nach § 5 Ziffer 2 oder einen bereits laufenden Kurs werden die vollen Entgelte erhoben.

Die Ferien für die Allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage unterrichtsfrei.

§ 3

Abmeldung

1. Eine Kündigung ist beiderseits nur zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar) und zum Ende des Schuljahres (31. Juli) möglich.

Die Kündigung hat mindestens 2 Monate vorher schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung der terminlich begrenzten Ausbildungsangebote unter § 5 Ziffer 2-5 ist nicht möglich.

2. In Härtefällen kann der Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall, wann ein Härtefall vorliegt.

§ 4

Ausschluss

Schüler und Schülerinnen, die wiederholt gegen die Schulordnung verstoßen, können durch den Direktor der Schule vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Ausschlussgrund ergibt sich entsprechend § 8, Ziff. 3.

Der Ausschluss wird dem Schüler / der Schülerin, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitgeteilt. Damit wird die Ausbildung durch die Schule beendet.

Das Unterrichtsentgelt wird nach der Anzahl der Wochenstunden erhoben, die durch die Musikschule bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses angeboten wurde.

§ 5

Entgelte

Bei Anmeldungen in der Musikschule Frankfurt (Oder) nach Ziff. 1, 2 und 7 wird ein einmaliges Einrichtungsentgelt in Höhe von 7,50 € pro Schüler erhoben.

Das Entgelt ist als Jahresentgelt ausgewiesen und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr.

1. Instrumental- und Gesangsunterricht / Musiktheorie

		<u>Jahresentgelt</u>	<u>monatliche Entgeltrate</u>
- Einzelunterricht	a 45 Min./Woche	648,00 €	54,00 €
- Einzelunterricht	a 30 Min./Woche	486,00 €	40,50 €
- Zweiergruppe	a 45 Min./Woche	402,00 €	33,50 €
- Dreiergruppe	a 60 Min./Woche	402,00 €	33,50 €
- Dreier- bis Viergruppe	a 45 Min./Woche	324,00 €	27,00 €

Ein Anspruch auf Gruppenunterricht besteht nur, wenn die gewünschte Unterrichtsform gewährleistet werden kann. Verringert sich im Gruppenunterricht die Schülerzahl durch Abmeldung eines oder mehrerer Schüler, bleibt für die verbleibenden Schüler das Entgelt bis zum 31. Juli / 31. Januar unverändert. Die Unterrichtszeit wird proportional gekürzt.

2. Musikalische Grundsstufe

	<u>Jahres- entgelt</u>	<u>Halbjahres- entgelt</u>	<u>monatliche Entgeltrate</u>
Musikal. Früherziehung / Grundausbildung 45 Min./Woche (4 – 6 Jahre)	168,00 €	-	14,00 €
Eltern-Kind-Gruppe (halbjährliche Ausbildung)			
- 35 Min. (1 ½ - 3 Jahre)		90,00 €	15,00 €
- 45 min. (3 – 4 Jahre)		114,00 €	19,00 €
Instrumentenkarussell Unterrichtszeit: 15 Wochen a 30 Min.	-	60,00 €	-

3. Begabtenförderung

Besonders befähigten Schülern, die einen Unterricht nach § 5, Ziff. 1 belegen, kann auf schriftlichen Antrag zusätzlicher, durch Landesmittel geförderter Unterricht kostenfrei gewährt werden. Über die Förderfähigkeit entscheidet ausschließlich die Schulleitung.

4. Behindertenausbildung / Musiktherapeutische Betreuung / Musik in der Altenpflege

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, die Aufwandskosten sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

5. Kurse / Workshops / Projekte

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, der Aufwand sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Das konkrete Angebot der einzelnen Kurse, Workshops und Projekte informiert Interessenten über inhaltliche Details und Entgelte. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

6. Für außerplanmäßigen zusätzlichen Unterricht an Wochenenden, während der Ferien sowie für Probenlager, Ferienprojekte und organisierte Freizeiten werden Kostenbeteiligungen erhoben.

7. Ergänzungsfächer

- elementare Musiklehre
- Korrepetition
- Kammermusik
- Orchester
- Ensembles
- Bands
- Chöre

Entgelte für Ergänzungsfächer werden nur erhoben, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin nicht Schüler bzw. Schülerin in der Musikschule ist.

Schüler und Schülerinnen, die keinen Unterricht entsprechend § 5 Ziffer 1 belegen, zahlen für die Belegung von einem Ergänzungsfach ein Jahresentgelt von 120,00 €.

8. Erwachsenenzuschlag

Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr zahlen bei der Belegung von Unterricht nach § 5 Ziffer 1 einen jährlichen Zuschlag von 120,00 €. Bei Belegung eines Ergänzungsfachs ist das Entgelt von 120,00 €, zuzüglich der Erwachsenenzuschlag zu zahlen.

9. Prüfungen

Nachprüfungen und außerplanmäßige Prüfungen können auf Antrag der Schüler und Schülerinnen gegen ein Entgelt von 30,00 € abgelegt werden.

10. Nutzungsentgelt

Werden Instrumente der Musikschule während des Unterrichtes genutzt, wird ein monatliches Entgelt von 1,00 € erhoben.

11. Nutzungsentgelt für Instrumente

Für das Ausleihen von schuleigenes Instrument wird ein monatliches Nutzungsentgelt von 10,00 € (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) erhoben. Die Nutzungsdauer beträgt grundsätzlich ein Schuljahr

Sie kann auf Antrag verlängert werden. Ab dem 3. Schuljahr beträgt das Nutzungsentgelt monatlich 15,00 € (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

12. Unterricht außerhalb der Musikschule

Bei Unterrichtserteilung außerhalb der Musikschule werden Schüler / Schülerinnen die Aufwendungen z. B. Fahrtkosten, Transportkosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Ermäßigungen

Das Entgelt kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Mit Wegfall der Voraussetzung für eine Ermäßigung entfällt der Anspruch auf diese. Die Ermäßigung ist jeweils vor Beginn eines neuen Musikschuljahres neu zu beantragen.

Folgende Ermäßigungen gelten nur für die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangeboten:

1. Familienermäßigung

Bei mehreren Familienmitgliedern, die die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote in Anspruch nehmen, zahlt ein Familienmitglied 100 % Jahresentgelt, bei jedem weiteren Familienmitglied ermäßigt sich das jeweilige Jahresentgelt um 25 %.

2. Nach Vorlage des Frankfurt-Passes wird für den Zeitraum seiner Gültigkeit eine Ermäßigung des Jahresentgeltes von 50 % gewährt.

3. Für die Inanspruchnahme zusätzlichen Einzelunterrichts nach § 5 Ziffer 1 wird jeweils eine Ermäßigung von 10,00 € je Monat, jährlich 120,00 € gewährt.

Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, findet die jeweils günstigste Anwendung.

§ 7 Erstattungen

1. Fällt aus Gründen, die durch die Musikschule zu vertreten sind, Unterricht aus, wird eine Vertretung oder Nachholunterricht angeboten.

2. Ist eine derartige Regelung nicht möglich und werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, kann eine Erstattung bzw. Aussetzung der anteiligen Entgelte schriftlich bis zum Schuljahresende für das zurückliegende Schuljahr bei der Verwaltung der Musikschule beantragt werden.

3. Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht bzw. auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers / der Schülerin besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum nächsten Abmeldungstermin gemäß § 3.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Das Entgelt kann als Einmalzahlung oder als Ratenzahlung vereinbart werden.

2. Die Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

3. Bei Zahlungsrückstand kann der Ausbildungsvertrag durch die Musikschule fristlos gekündigt werden bzw. die Ausbildung bis zum Eingang der Forderung ausgesetzt werden.

§ 9 Haftung

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht, bei einem Aufenthalt in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen entstehen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) - zurückzuführen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) vom 09.10.2003 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 27.06.2011

Dr. Wilke
Oberbürgermeister